

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2025**

RA-MICRO Software AG
Berlin

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

143883

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RA-MICRO Software AG, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RA-MICRO Software AG, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RA-MICRO Software AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 17. April 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:


David Reinhard
Wirtschaftsprüfer

Signed by:


Matthias Rattay
Wirtschaftsprüfer



RA-MICRO Software AG, Berlin

B I L A N Z zum 31. Dezember 2025

A K T I V A				Vorjahr	P A S S I V A				Vorjahr
	€	€	€	T€		€	€	T€	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00		1.000	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	47.183,00			4	II. Kapitalrücklage	17.362,77		17	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>1,00</u>	47.184,00		0	III. Gewinnrücklage				
				(4)	Gesetzliche Rücklage	100.000,00		100	
II. Sachanlagen					IV. Bilanzgewinn	<u>18.419.596,72</u>	19.536.959,49	(15.180)	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	88.692,00			131	B. Rückstellungen				
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>575.200,66</u>	663.892,66		716	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.845.552,00		1.938	
				(847)	2. Steuerrückstellungen	3.266.778,34		3.130	
III. Finanzanlagen					3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.190.593,67</u>	6.302.924,01	(6.158)	
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>7.411.210,07</u>		8.122.286,73	7.450	C. Verbindlichkeiten				
				(8.301)	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.541.043,00		1.571	
B. Umlaufvermögen					2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	106.838,03		56	
I. Vorräte					3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.045.571,19</u>	2.693.452,22	(3.505)	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		21.077,34		32	D. Rechnungsabgrenzungsposten		11.472,06	34	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	347.944,46			592					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.732.056,38			4.274					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>179.506,88</u>			1.155					
		2.259.507,72		(6.021)					
III. Wertpapiere									
Sonstige Wertpapiere	50.141,77			50					
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>17.873.197,94</u>		20.203.924,77	10.205					
				(16.308)					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			218.596,28	268					
			<u>28.544.807,78</u>	<u>24.877</u>			<u>28.544.807,78</u>	<u>24.877</u>	

RA-MICRO Software AG, Berlin

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2025

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		49.705.487,20	49.297
2. Sonstige betriebliche Erträge		118.947,54	214
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.108.400,25		-3.882
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.662.713,57</u>		-7.945
		-12.771.113,82	(-11.827)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-9.465.129,13		-12.639
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.705.609,24</u>		-2.093
		-11.170.738,37	(-14.732)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-262.752,85	-274
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.090.445,29	-10.535
7. Erträge aus Beteiligungen		1.359.792,00	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		402.399,87	466
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-22.478,28	-13
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-4.910.604,51</u>	<u>-3.870</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		12.358.493,49	8.726
12. Sonstige Steuern		<u>-2.243,00</u>	<u>-7</u>
13. <u>Jahresüberschuss</u>		12.356.250,49	8.719
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>6.063.346,23</u>	<u>5.344</u>
15. <u>Bilanzgewinn</u>		<u>18.419.596,72</u>	<u>14.063</u>

ANHANG
für das Geschäftsjahr 2025
RA-MICRO Software AG, Berlin

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die RA-MICRO Software AG mit Sitz in Berlin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 199611 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 ist aus den Ansätzen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Geschäftsvorfälle für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 entwickelt worden.

Die Bilanz wurde vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde in der Regel der Vermerk im Anhang gewählt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zugrunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear über einen Zeitraum von drei bis fünfzehn Jahren vorgenommen. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 800,00 nicht überschreiten, werden sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die langfristigen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen für Pensionsverpflichtungen werden mit dem durch die Versicherung mitgeteilten beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2025 angesetzt und gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den Pensionverpflichtungen verrechnet.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen angesetzt.

Die Wertpapiere wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht i. S. d. § 274 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern, welche sich aus den unterschiedlichen steuer- und handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Bilanzposten ergeben, verzichtet.

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2025 versicherungsmathematische Gutachten für Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 1.056 (Vj.: TEuro 1.092) nach der PUC-Methode und in Höhe von TEuro 789 (Vj.: TEuro 846) nach dem modifizierten Teilwert eingeholt. Den Gutachten wurden die Heubeck-Richttafeln (RT 2018 G) zugrunde gelegt. Dem Gutachten nach der PUC-Methode wurde ein Rententrend von 2,0 % (Vj.: 2,0 %) sowie ein Rechnungszinsfuß von 2,06 % (Vj.: 1,9 %) zugrunde gelegt. Dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert wurde ein Rententrend von 0,0 % (Vj.: 0,0 %) und ein Rechnungszinsfuß von 2,06 % (Vj.: 1,9 %) zugrunde gelegt. Zur Abdeckung des Risikos wurden verpfändete Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Die Rückdeckungsversicherungen der Mitarbeiter, die das vertraglich vereinbarte Rentenalter erreicht haben, wurden an die Gesellschaft ausgezahlt. Der Zeitwert der Versicherung in Höhe von TEuro 129 (Vj.: TEuro 115) für die mit Gutachten nach der PUC-Methode bewerteten Pensionszusagen wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung in Höhe von TEuro 15 für Pensionsrückstellungen mit Gutachten nach der PUC-Methode wurde als Zinsaufwand ausgewiesen. Zinserträge sowie Erträge aus der Erhöhung des Zeitwertes der Versicherung in Höhe von TEuro 18 für Pensionsrückstellungen mit Gutachten nach dem modifizierten Teilwert werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsertrag ausgewiesen. Da die Zahlungen an die Versorgungsberechtigten gemäß Pensionszusage und die Zahlungen an die korrespondierende Rückdeckungsversicherung nicht größtenteils deckungsgleich verlaufen, ist nach den Grundsätzen des IDW RH FAB 1.021 keine kongruente Bewertung vorzunehmen.

Der Unterschiedsbetrag bei Abzinsung der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre gegenüber der Abzinsung mit durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt TEuro -37. Eine Ausschüttungssperre entfällt insofern.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Zusammensetzung sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel (die Vorjahreszahlen sind in Klammern dargestellt):

Art der Verbindlichkeit	Gesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
aus Lieferungen und Leistungen	1.541.043,00 (1.571.018,97)	1.527.189,26 (1.564.335,93)	13.853,74 (6.683,04)	0,00 (0,00)
gegenüber verbundenen Unternehmen	106.838,03 (55.895,23)	106.838,03 (55.895,23)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	1.045.571,19 (1.878.483,17)	1.045.571,19 (1.878.483,17)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	2.693.452,22 (3.505.397,37)	2.679.598,48 (3.498.714,33)	13.853,74 (6.683,04)	0,00 (0,00)

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 106.838,03 (Vj.: Euro 55.895,23) enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von Euro 812.057,15 (Vj.: Euro 1.642.514,79) enthalten sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von Euro 4.185,00 (Vj.: Euro 17.296,20).

3.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von Euro 87.382,92 (Vj.: Euro 98.587,17) enthalten.

In dem Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sind Zinsen aus verbundenen Unternehmen in Höhe von Euro 145.340,01 (Vj.: Euro 161.679,56) enthalten.

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 14 (Vj.: TEuro 23) und Erträge aus der Erhöhung des Zeitwerts des verrechneten Aktivwertes in Höhe von TEuro 0 (Vj.: TEuro 12) saldiert, also TEuro 14 (Vj.: TEuro 11) enthalten.

4. Sonstige Angaben

4.1 Finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

Art der Verpflichtung/ Dauerschuldverhältnis	jährliche Ausga- ben TEuro	Dauer der Verpflichtung
Raum-Mietverträge	3.084	1 - 5 Jahre
Werbung	184	1 - 3 Jahre
Fahrzeugleasingverträge	152	1 - 5 Jahre
Gesamt	3.420	

Für Mietkautionen sind Bankguthaben in Höhe von insgesamt TEuro 570 verpfändet.

4.2 Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Dem Vorstand der RA-MICRO Software AG gehörten bzw. gehören bis dato an:

- 1) Frau Marie Becker, Rechtsanwältin
- 2) Herr Josef Heinz, Rechtsanwalt

Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2025 und bis dato folgende Personen an:

- 1) Herr Dr. Peter Becker, Rechtsanwalt (Vorsitzender)
- 2) Herr Lutz Krüger, Rechtsanwalt (stellvertretender Vorsitzender)
- 3) Herr Dr. Maximilian Schenk, Rechtsanwalt
- 4) Herr Nasim Ismailov, Bilanzbuchhalter (Ersatzmitglied; ab 4. Juni 2025)
- 5) Herr Michael Friedrich Doetsch, Rechtsanwalt (Ersatzmitglied; bis 4. Juni 2025)

4.3 Angaben zum Grundkapital und über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Euro 1.000.000,00 ist eingeteilt in 1.000.000 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen.

4.4 Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich 133 Angestellte beschäftigt (Vj.: 183).

Standort	Anteil
Berlin	94 %
Kiel	5 %
München	1 %

4.5 Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am 31. Dezember 2025 an den folgenden Kapitalgesellschaften beteiligt:

Name, Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital 2024	Ergebnis 2024
Jurasoft GmbH, Berlin	89,93 %	TEuro 4.530	TEuro 1.178
RA-MICRO Canarias SL, Teneriffa	100 %	TEuro 15	TEuro -5

4.6 Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 eine Dividende in Höhe von Euro 10.000.000,00 auszuschütten und den danach verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, 17. April 2026



Marie Becker
- Vorstand -



Josef Heinz
- Vorstand -

RA-MICRO Software AG, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025
(Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	1.1.2025	des Geschäfts- jahres	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.219.923,79	51.851,17	-1.194.177,76	77.597,20	1.216.044,10	5.675,17	-1.191.305,07	30.414,20	47.183,00	3.879,69
2. Geschäfts- oder Firmenwert	796.000,00	0,00	0,00	796.000,00	795.999,00	0,00	0,00	795.999,00	1,00	1,00
	2.015.923,79	51.851,17	-1.194.177,76	873.597,20	2.012.043,10	5.675,17	-1.191.305,07	826.413,20	47.184,00	3.880,69
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	540.820,58	0,00	0,00	540.820,58	409.559,58	42.569,00	0,00	452.128,58	88.692,00	131.261,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.402.408,65	99.530,68	-566.660,39	1.935.278,94	1.686.541,99	214.508,68	-540.972,39	1.360.078,28	575.200,66	715.866,66
	2.943.229,23	99.530,68	-566.660,39	2.476.099,52	2.096.101,57	257.077,68	-540.972,39	1.812.206,86	663.892,66	847.127,66
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.943.689,99	0,00	-39.225,00	11.904.464,99	4.493.254,92	0,00	0,00	4.493.254,92	7.411.210,07	7.450.435,07
	16.902.843,01	151.381,85	-1.800.063,15	15.254.161,71	8.601.399,59	262.752,85	-1.732.277,46	7.131.874,98	8.122.286,73	8.301.443,42

RA-MICRO Software AG, Berlin
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens	3
1.1. GESCHÄFTSMODELL DES UNTERNEHMENS.....	3
1.2. ZIELE UND STRATEGIEN	3
2. Wirtschaftsbericht	6
2.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE, BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.2. GESCHÄFTSVERLAUF	6
2.3. LAGE	9
3. Produktentwicklung und Ausblick	13
4. Chancen- und Risikobericht	15
4.1. RISIKOBERICHT.....	15
4.2. CHANCENBERICHT.....	17
5. Prognosebericht	18
6. Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG.....	19

1. Grundlagen des Unternehmens

Ausgehend von der Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells der RA-MICRO Software AG werden nachfolgend die Ziele und Strategien der Unternehmung erläutert. Dabei wird gesondert auf den Ausbau des Marktanteils, die marktgerechten und innovativen Produkte sowie die Kostenstrukturen eingegangen.

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Geschäftstätigkeit der RA-MICRO Software AG umfasst hauptsächlich die Herstellung und den Vertrieb von Software für Rechtsanwälte, Notare, Juristen und angrenzende Berufs- und Unternehmensgruppen sowie die Förderung des Vertriebs dazu benötigter spezifischer Hardware. Die RA-MICRO Kanzleisoftware organisiert den Workflow in der Kanzlei und stellt dem Anwalt Informationshilfen zur Seite. Über den Zugriff des RA-MICRO Online Stores können zahlreiche Auskunftsdienste, Recherchen und das Angebot des Deutschen Anwaltssuchdienstes (DASD) abgerufen werden.

Ausgehend von den unterschiedlichen Anforderungen des Anwalts an seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsumgebung ergibt sich für die RA-MICRO Software AG die Notwendigkeit, die Kanzleisoftware auf verschiedenen Geräten und Plattformen performant zu entwickeln. Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird ständig dahingehend optimiert, die Arbeitsabläufe in den Kanzleien zu verbessern. Hierbei spielt die Digitalisierung der Kanzleiabläufe unter Einbezug von Künstlicher Intelligenz eine kontinuierlich größere Rolle.

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird über ein bundesweites Händlernetz vertrieben im Zusammenwirken mit der internen RA-MICRO Vertriebsabteilung und den Händlervertriebsförderern. Die Programmunterstützung und der Support erfolgen durch den RA-MICRO Telefon- und E-Mail-Support, den RA-MICRO technischen Support und in Ergänzung durch entsprechend qualifizierte RA-MICRO Vor-Ort-Partner.

1.2. Ziele und Strategien

Ausbau der Marktanteile

Die RA-MICRO Software AG verfolgt seit jeher die engagierte Zielsetzung, den Anwendern stets schnellstmöglich die modernsten Arbeitsweisen des EDV-Marktes

für Kanzleien zu erschließen und versteht sich mit Forschung und Entwicklung diesbezüglich als eines der lenkenden Unternehmen für Kanzlei-Anwendungen.

Die starke Marke RA-MICRO steht unter anderem für langjährige Zuverlässigkeit, Innovationsstärke und Sicherheit. Ziel bleibt es daher, die Unternehmensstrategie weiterhin dahingehend auszurichten, mit trendsetzenden Innovationen weitere Marktanteile zu gewinnen und mit Beständigkeit die Marktstellung in dem Nischenmarkt weiter auszubauen.

Die regelmäßigen Programmpflegeeinnahmen aus den aktiven Pflegeverträgen verschaffen den finanziellen Rückhalt, den die RA-MICRO Software AG für die Investitionen in die Aktualisierung und stete Optimierung der Produkte sowie die nachhaltige Stärkung der Marke benötigt.

Der hoch qualifizierte und technisch bestens ausgestattete Anwendersupport ist ebenfalls ein wesentliches Markenzeichen des Unternehmens. Die durch RA-MICRO Schulungen zertifizierten Kanzleifachkräfte der RA-MICRO Vor-Ort-Partner stehen zur Beantwortung von Fragen aus der Anwendung des gesamten RA-MICRO Programms zur Verfügung. Darüber hinaus leistet das RA-MICRO Software-Technische Supportcenter des RA-MICRO Stammhauses in Berlin an 365 Tagen rund um die Uhr Unterstützung bei allen Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit der Systemumgebung, in welcher die RA-MICRO Kanzleisoftware läuft.

Marktgerechte und innovative Produkte

Die RA-MICRO Software AG verfügt über eine erstklassige Produktpalette. Die enge Verzahnung mit den RA-MICRO Anwendern, d. h. der kontinuierliche Kontakt mit den Rechtsanwälten und Kanzleimitarbeitern sowie die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge, ermöglichen eine laufende Anpassung an die Erfordernisse einer modernen Kanzleisoftware, sodass diese eine praxiserprobte Software von Anwälten für Anwälte auf technisch höchstem Niveau ist und auch in Zukunft bleiben wird. Stetiges Ziel ist es, die RA-MICRO Kanzleisoftware und die angrenzenden Produkte praxisgerecht zum Nutzen der Anwender weiterzuentwickeln.

Der ständige Fortschritt der RA-MICRO Softwarelösungen und die Anpassung an neue Hardware- und Softwarevoraussetzungen sind entscheidend für den Fortbestand des Unternehmens. Dies geschieht bei der RA-MICRO Software AG durch die

bewährte unmittelbare Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Programmentwicklern sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten als Tester und Programmassistenten, die über das entsprechende Kanzleialltags-Know-how verfügen.

Das Hauptaugenmerk des Wachstums der RA-MICRO Software AG liegt auf der Optimierung und innovativen Erweiterung der Produkte und Dienstleistungen sowie der weiteren Verbreitung innerhalb der deutschen Anwaltschaft.

Kooperationen

Die RA-MICRO Software AG kooperiert branchenübergreifend mit einer Vielzahl an Partnern, um ihre Marktstellung sicherzustellen. Bei der Auswahl und Entscheidung für einen Kooperationspartner wird darauf Wert gelegt, dass sie ihrerseits über herausragende Produkte verfügen und eine führende Position am Markt einnehmen. Dadurch wird eine für beide Seiten wertvolle Synergie geschaffen.

Optimale Kostenstruktur

Die Unternehmensstrategie des ausgelagerten Vertriebsnetzes erlaubt es, mit einem sehr schlanken Verwaltungs- und Kostenapparat auszukommen und schnell auf Marktveränderungen reagieren zu können. Die regionale Präsenz der Marke RA-MICRO ist über dieses Vertriebsnetz sichergestellt.

Ein klares Kostenmanagement dient dem Ziel, die Rentabilität der Gesellschaft ständig zu erhöhen, um weiterhin Investitionen in den Ausbau der Produktentwicklung sowie der Marktanteile tätigen zu können.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für den Vorstand wichtigsten Kennzahlen zur Steuerung des Unternehmens sind die Umsatzerlöse und das Jahresergebnis, die auch im Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft beschrieben sind. Daneben sind insbesondere der Kundenbestand und die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge wichtige Faktoren.

2. Wirtschaftsbericht

Das Geschäftsjahr 2025 war wie die Jahre zuvor geprägt von der angespannten gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland und den globalen Krisen. Trotz dieser suboptimalen Rahmenbedingungen gelang es der RA-MICRO Software AG, das Neulizenzgeschäft im Vergleich zum Vorjahr zu steigern und mit dem webbasierten Produkt RA-MICRO Essentials neue juristische Zielgruppen zu erreichen. Auch das anhaltende Interesse an der bis zum Erreichen von 100 Akten kostenlosen RA-MICRO 1 Version verdeutlichte den kontinuierlichen Bedarf an der RA-MICRO Kanzleisoftware. Erfreulicherweise konnte die Berichtsgesellschaft trotz der herausfordernden Lage auf den Binnen- und Weltmärkten ein weiteres erfolgreiches Geschäftsjahr verbuchen. Die Programmpflegeeinnahmen aus den aktiven Pflegeverträgen für die RA-MICRO Kanzleisoftware konnten weiterhin regelmäßig eingezogen werden und die Unternehmenskennzahlen haben sich weiterhin positiv entwickelt. Sowohl Umsatz als auch Gewinn lagen wieder über den Vorjahreswerten und der Gewinn konnte über Plan gesteigert werden. Darin manifestieren sich die Krisenfestigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des RA-MICRO Geschäftsmodells.

2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Beobachtung der Marktsituation lässt in den vergangenen Jahren eine deutliche Ausweitung des Angebotes erkennen. Die RA-MICRO Software AG begegnet dieser Entwicklung durch innovative Produkte, ein hohes Maß an Qualität, zahlreiche kostenlose Workshops und Anwenderinformationsveranstaltungen sowie serviceorientierte und zeitgemäße Supportdienstleistungen.

2.2. Geschäftsverlauf

Konjunkturelle Lage

Steigende Effizienzanforderungen und zunehmender Wettbewerb haben auch im Berichtsjahr die deutsche Anwaltschaft geprägt. Ein erheblicher Anteil der Kanzleien in Deutschland besteht aus Einzelkanzleien und kleineren Kanzleien, sodass der Bedarf an der RA-MICRO Kanzleisoftware zur Unterstützung administrativer Prozesse hoch bleibt. Gleichzeitig schreitet die Digitalisierung der Kanzleien auch aufgrund regulatorischer Entwicklungen voran, wie insbesondere durch den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr.

Parallel dazu ist ein zunehmendes Interesse an Legal Tech und Künstlicher Intelligenz wahrnehmbar, mit deren Hilfe Kanzleien ihre Arbeitsabläufe digitalisieren und automatisieren, um wirtschaftlich effizient arbeiten zu können. Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin ein nachhaltiger Bedarf an integrierten Kanzleisofwarelösungen wie den Produkten der RA-MICRO Software AG – zur Organisation von Mandaten, Dokumentenmanagement, Fristenkontrolle und elektronischer Kommunikation.

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2025 konnten Umsatzerlöse in Höhe von 49,71 Mio. € erzielt werden. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung in Höhe von 0,83 Prozent gegenüber dem Vorjahr und liegt damit nahezu auf dem Planwert.

Die Umsatzerlöse des Kerngeschäfts – die Programmpflege und Programmmiete – stiegen um 0,50 Prozent auf insgesamt 45,49 Mio. €.

In 2025 wurden 366 kostenpflichtige Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt eine Reduzierung um 1,08 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar.

Darüber hinaus konnten in 2025 insgesamt 577 zunächst kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen akquiriert werden; dies bedeutet eine Steigerung zum Vorjahr in Höhe von 7,45 Prozent. Mit 121 neuen Abonnements von RA-MICRO Essentials ergab sich eine Reduzierung in Höhe von 1,63 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Werbung

Die RA-MICRO Software AG war während des gesamten Geschäftsjahres in den anwaltlichen Publikationen mit Anzeigen vertreten, bei den Printmedien, welche teilweise bereits auch online abrufbar sind, beträgt die Auflagenhöhe ca. 200.000. Zusätzlich wurde die Onlinewerbung sowohl im Anzeigenbereich als auch hinsichtlich der Social Media- und Veranstaltungsaktivitäten dem Zeitgeist entsprechend ausgeweitet. So wurden regelmäßig über das ganze Jahr hinweg Online-Displayanzeigen in Fachmedien wie Anwaltsblatt oder verschiedenen Publikationen des FFI-Verlags geschaltet.

Neben der alljährlichen Präsenz auf dem Deutschen Anwaltstag in Berlin und der RA-EXPO in München war die RA-MICRO Software AG auch auf zahlreichen weiteren Veranstaltungen als Sponsor vertreten, wie zum Beispiel auf dem Nürnberger Juristenball oder dem JuraSlam Finale des Deutschen Anwaltvereins.

Mit der eigenen RA-MICRO Online Akademie konnte zudem mit einer Vielzahl angebotener kostenloser Online-Seminare der große Bedarf gedeckt und das rege Interesse der Kunden sowie der potenziellen Kunden geweckt werden.

Vertrieb

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Anwälte, die RA-MICRO Kanzleisoftware einzusetzen, ist neben der Bekanntheit und Beliebtheit – die die Marktführerschaft widerspiegelt – sowie dem deutlichen Mehrwert der innovativen Software der leistungsstarke Vor-Ort-Service durch die insgesamt 36 Vor-Ort-Partner, 6 Schulungspartner und 7 zusätzlichen Systempartner. Das bundesweite Vertriebspartnernetz wird kontinuierlich analysiert und durch zusätzliche Maßnahmenplanungen in einzelnen Gebieten optimiert und durch die Implementierung weiterer Vertriebssteuerungsinstrumente fortlaufend verbessert. Das RA-MICRO Vertriebspartnernetz ist von einer langfristigen Zusammenarbeit geprägt, die wiederum den Kanzleien eine hohe Kontinuität ihrer lokalen Ansprechpartner garantiert. Die Vor-Ort-Partner betreuen und beraten die Bestandskunden in der optimalen Auswahl und Ausstattung der RA-MICRO Arbeitsplätze, informieren über Produktinnovationen und bieten Schulungen zur effizienten Nutzung der RA-MICRO Kanzleisoftware an. Eine wichtige Aufgabe der Vor-Ort-Partner war es auch in 2025 wieder, die Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitsweise voranzutreiben.

Das Neukundengeschäft hängt zu einem großen Teil von den Vertriebserfolgen der Vertriebspartner ab. Die RA-MICRO Software AG unterstützt sie durch eine intensive Händlervertriebsförderung tatkräftig bei ihren Vor-Ort-Aktivitäten sowie durch die Bereitstellung von vorgefertigten Vermarktungsmaterialien. Händlervertriebsförderung ist im Sinne eines Vertriebssteuerungssystems mit quartalsweisen Einzelgesprächen mit den Vertriebsverantwortlichen der Partnerunternehmen zu verstehen, in welchen die Ziele gemeinsam festgelegt und die Zielerreichung besprochen werden. Die konkret geplanten Vertriebsmaßnahmen der Vor-Ort-Partner berücksichtigen dabei die aktuelle Marktsituation sowie Themen, die aus Sicht der RA-MICRO Software AG als zukunftsweisend im Markt platziert werden sollen. So erfolgten zur Unterstützung der RA-MICRO Vor-Ort-Partner im Berichtsjahr Mailingaktionen zu Produktneuerungen sowie zu bereits bekannten Themen. Insgesamt wurden 1.754 Leads durch Werbung über die RA-MICRO Homepage, die interne Vertriebsabteilung, Veranstaltungen (Messen), Google Ads sowie Anzeigenschaltung in Printmedien erzeugt. Davon wurden 917 Leads zur Umsetzung an die Vor-Ort-Partner übergeben.

Außerdem werden die Marketing- und Werbestrategien der Vor-Ort-Partner abgestimmt. Der damit beabsichtigte einheitliche Auftritt der Marke RA-MICRO wird durch standardisierte Verträge, einen zentral vorgegebenen und gesteuerten Werbeauftritt, eine zentrale Koordination der Aktionen sowie eine permanente Markenpflege sichergestellt.

2.3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor als sehr gut einzuschätzen.

Ertragslage

Gesamtumsatzentwicklung

Die RA-MICRO Software AG erzielte im Berichtsjahr in einem unverändert anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld gegenüber dem Geschäftsjahr 2024 ein Umsatzwachstum in Höhe von 0,83 Prozent. Das größte absolute Wachstum erzielte der Umsatz aus der Programmpflege und -miete, welche auch das Kerngeschäft der RA-MICRO Software AG darstellen.

Die in 2025 generierten Umsatzerlöse belaufen sich auf 49,71 Mio. €.

Umsatzstärkstes Produkt ist die RA-MICRO Kanzleisoftware mit 91,51 Prozent der erwirtschafteten Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse für die Programmpflege und -miete konnten auf 45,49 Mio. € und damit um 0,50 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Im Berichtsjahr 2025 konnte die RA-MICRO Software AG im Neuvertrieb 366 neue kostenpflichtige RA-MICRO Lizenzverträge mit 1.136 Arbeitsplätzen sowie zusätzlichen 1.221 Arbeitsplatzerweiterungen gewinnen. Das stellt eine leichte Reduzierung der abgeschlossenen kostenpflichtigen Lizenzverträge in Höhe von 1,08 Prozent und eine deutliche Erhöhung des Zuwachses an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von 14,63 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar. Die Arbeitsplatzerweiterungen erhöhten sich um 5,81 Prozent.

Gleichzeitig wurden im Geschäftsjahr 2025 weitere 577 kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt eine Steigerung in Höhe von 7,45 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Diese kostenlosen RA-MICRO Lizenzen sind vollwertige RA-MICRO Einzelarbeitsplätze, die ab Überschreitung von 100 angelegten Akten zu kostenpflichtigen Lizenzen werden können.

Insgesamt wurden 943 neue RA-MICRO Kanzleisoftware-Verträge abgeschlossen, mithin 3,97 Prozent mehr als im Jahr 2024. Bei den Arbeitsplätzen wurden insgesamt 2.934 Plätze neu generiert oder erweitert; dies bedeutet eine Steigerung um 9,40 Prozent.

Zusätzlich wurden 121 Neulizenzen mit 186 Arbeitsplätzen des Produktes RA-MICRO Essentials generiert. Dies stellt eine Reduzierung in Höhe von 1,63 Prozent dar.

Die Produkte der Online-Recherche und weiterer Online-Services inkl. Webakte erzielten 3,39 Prozent und der Deutsche Anwaltssuchdienst erreichte 0,98 Prozent der Gesamtumsatzerlöse. Die weiteren 4,12 Prozent der Umsatzerlöse setzen sich schwerpunktmäßig aus Weiterberechnungen, Mieterlösen, Schulungen, Handelsumsätzen und sonstigen Umsatzerlösen zusammen.

Als Hauptgrund für diese konstante Entwicklung auf hohem Niveau sieht die RA-MICRO Software AG ihre stets klare Produktstrategie, die zusammen mit der fundierten Branchenkenntnis und einem überlegenen Lösungsangebot das Vertrauen der Kunden gewinnt.

Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen stiegen im Jahr 2025 um 7,98 Prozent auf 12,77 Mio. € aufgrund des erhöhten Einsatzes von externen Dienstleistern.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen reduzierten sich stark im Vergleich zum Vorjahr um 24,18 Prozent auf 11,17 Mio. € aufgrund der vermehrten Auslagerung von Unternehmensaufgaben.

Zum Ende des Berichtsjahres waren 137 Mitarbeiter bei der RA-MICRO Software AG beschäftigt und damit 17 Mitarbeiter weniger als im Vorjahr. Von den Mitarbeitern befanden sich zum Ende des Geschäftsjahres 2 Mitarbeiter in Mutterschutz bzw. Elternzeit. Im Laufe des Geschäftsjahres bildete die RA-MICRO Software AG 1 Auszubildende aus.

Im Hinblick auf die schnelle Entwicklung im IT-Bereich sowie dem Wissen, dass nur mit leistungsfähigen und engagierten Mitarbeitern die gesetzten Unternehmensziele und die Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden können, verfolgt die RA-MICRO Software AG eine innovative und vorausschauende Personalpolitik. Ziel

ist es, den Mitarbeitern ein unterstützendes und bestärktes Arbeitsumfeld zu bieten, denn gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiges Element einer attraktiven Arbeitgebermarke.

Das Erkennen und die Bindung leistungsstarker Mitarbeiter an das Unternehmen, die volle Ausschöpfung der Personalressourcen, die kontinuierliche qualitative Entwicklung der Mitarbeiter, sinnvolles Outsourcing sowie der effiziente Einsatz von Freelancern sind auch zukünftig die Hauptaufgaben der Personalpolitik. Die Personalpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Zukunftssicherung des Unternehmens.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich im Berichtsjahr um 4,22 Prozent von 10,54 Mio. € auf 10,09 Mio. €.

Im Geschäftsjahr 2025 konnten nachfolgende Veränderungen bei den größten Aufwandsposten verzeichnet werden: Die Verkaufsprovisionen erhöhten sich von 3,98 Mio. € auf 4,06 Mio. €. Die Messe- und Werbungskosten reduzierten sich von 0,97 Mio. € auf 0,92 Mio. €. Die Raumkosten erhöhten sich leicht von 2,89 Mio. € auf 2,92 Mio. €.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss erhöhte sich im Geschäftsjahr 2025 sehr stark um 41,74 Prozent von 8,72 Mio. € auf 12,36 Mio. €. Wesentliche Gründe für die prognostizierte deutliche Steigerung waren vor allem die optimierten und reduzierten Kostenverläufe beim Personalaufwand sowie die ausgeschütteten Dividendenerträge aus Beteiligungen in Höhe von 1,3 Mio. € (Vorjahr 0,00 €).

Finanzlage

Das Finanz- und Risikomanagement der RA-MICRO Software AG dient der Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Finanzielle Risiken werden durch die kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachung aufgefangen und minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfallrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.

Die Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

	2025 T€	2024 T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	14.256	8.348
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	1.413	27
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-8.000	-7.000
Zahlungswirksame Veränderungen der liquiden Mittel	7.669	1.375
Liquide Mittel am 1.1.	10.205	8.830
Liquide Mittel am 31.12.	17.874	10.205

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich im Wesentlichen aufgrund des höheren Jahresergebnisses und der Veränderung des Saldos aus Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr erhöht.

Investitionen

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet die getätigten Investitionen in Höhe von 152 T€ und entfällt im Wesentlichen auf Investitionen in das Sachanlagevermögen (Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, z. B. Hardware sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie auf immaterielle Vermögensgegenstände (Software). Demgegenüber stehen insbesondere erhaltene Dividenden und erhaltene Zinsen in Höhe von insgesamt 1.524 T€.

Finanzierung

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit entfällt vollständig auf die ausgeschüttete Dividende.

Die liquiden Mittel haben sich um 7,67 Mio. € erhöht und betragen zum Bilanzstichtag 17,87 Mio. €.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Geschäftsjahr 2025 von 24,88 Mio. € im Vorjahr um 14,74 Prozent auf 28,54 Mio. €. Die Anlagenintensität beträgt 28,45 Prozent.

Das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Eigenkapital erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 28,70 Prozent auf 19,54 Mio. €. Damit liegt eine Eigenkapitalquote in Höhe von 68,44 Prozent vor; dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 7,42 Prozentpunkte. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 63,25 Prozent. Damit erhöhte sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 5,81 Prozentpunkte.

Außerdem reduzierten sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen durch Darlehensrückzahlungen um 4,27 Mio. € auf 1,73 Mio. €.

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verteilten sich über eine breite Streuung des Kundenstamms. Im Geschäftsjahr hatte die RA-MICRO Software AG uneinbringliche Forderungen in Höhe von 31,18 T€ abgeschrieben. Das sind 0,06 Prozent der erzielten Umsatzerlöse in 2025. Die Forderungsausfälle können damit als sehr niedrig eingeschätzt werden. Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Ende des Geschäftsjahres betrug 347,94 T€. Er reduzierte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 243,62 T€.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten der RA-MICRO Software AG werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr um 29,98 T€ und betragen 1,54 Mio. €. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gab es im Geschäftsjahr nicht.

3. Produktentwicklung und Ausblick

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird kontinuierlich software-technisch modernisiert aufgrund der laufenden Weiterentwicklung von Windows-Systemen, Microsoft Office, Programmierwerkzeugen und Schnittstellen. Diese software-technischen internen Modernisierungen berühren die laufende RA-MICRO Benutzung in der Regel nicht. Im Berichtsjahr 2025 wurden umfangreiche Leistungserweiterungen, Aktualisierungen, Stabilitäts- und Performance-Verbesserungen sowie gesetzlich oder technisch erforderliche Anpassungen in die RA-MICRO Kanzleisoftware integriert.

Einen weiteren Bereich bilden laufend eingefügte Detail-Optimierungen zu Funktionalität und Produktivität, die oft die Benutzeroberfläche und die Arbeitsweise mit der RA-MICRO Kanzleisoftware betreffen, teilweise auch Verbesserungsvorschläge. Bei größeren Änderungen sind diese in den aktuellen Hinweisen für die Anwender beschrieben.

Ein Schwerpunkt der Entwicklungsarbeit im Jahr 2025 lag in der Anpassung an die sehr umfangreichen Änderungen externer Online-Schnittstellen, insbesondere

beA, EGVP, eBO, xJustiz, Zwangsvollstreckung und Notariat, ELSTER, Bankenschnittstellen, Microsoft Office, WebAkte, RMO-Dienstleister sowie neue Datenformate wie die E-Rechnung.

Ein weiterer Schwerpunkt der RA-MICRO Softwareentwicklung in 2025 war die Weiterentwicklung der RA-MICRO Standard-Kanzleisoftware durch die RA-MICRO Cockpit Programmlinie. Ihre Zielsetzung ist die Erweiterung des RA-MICRO Leistungsumfanges, die Integration sicherer berufskonformer und kostensparender KI-Leistungen zur Unterstützung der Kanzleiarbeit sowie die Bereitstellung eines Cockpit Mobil-Arbeitsplatzes ohne lokale RA-MICRO Standard-Installation.

In 2025 erhielten die Kunden insgesamt 3 Updates und 33 Patches.

Die grundsätzlichen Trends und Treiber in der deutschen Anwaltschaft, wie zunehmender Wettbewerb, Vorschriften des Berufsrechts, ein umfassender technologischer Wandel und die zunehmende Akzeptanz der Digitalisierung, lassen auch für das Jahr 2026 ein positives Geschäftsumfeld erwarten. Das Beständige bei einer Branchensoftware wie RA-MICRO ist der Wandel. Permanent werden Programmteile verbessert, erneuert und neue Anwendungen entwickelt. Dies vor dem Hintergrund, den Anwendern die sich stets verbessernden technologischen Möglichkeiten zur Arbeitszeit- und Kosteneinsparung sowie zur Erhöhung der Performance und des Anwendungskomforts optimal und frühestmöglich zu erschließen.

Schwerpunkt der RA-MICRO Programmentwicklung bleibt auch in 2026 und in den nächsten Jahren die Entwicklung der deutschen anwaltlichen Kanzleiorganisation hin zur Digitalen Anwaltskanzlei unter Einbeziehung von Künstlicher Intelligenz.

Mit dem Cockpit Hauptmenü ist im Berichtsjahr die notwendige Grundlage für eine produktive Erweiterung durch neue Cockpit Programme geschaffen worden. Für das Jahr 2026 sind entsprechend zahlreiche Neuentwicklungen in diesem Bereich vorgesehen.

Zum Ende des Jahres 2026 werden deutlich verschärfte rechtliche Anforderungen an Lohnsoftware in Kraft treten. Diese können nur durch eine Umstellung des RA-MICRO Lohnprogramms auf eine Online-Lösung erfüllt werden. Die entsprechende Online-Lösung wird die Berichtsgesellschaft ihren Kunden im Laufe des Jahres 2026 bereitstellen.

4. Chancen- und Risikobericht

Um ein ausgewogenes Bild der Unternehmung zu erzeugen, werden nachfolgend ausgewählte und übliche Risiken und Chancen kurz erläutert.

4.1. Risikobericht

Im Vordergrund des unternehmerischen Handelns stehen aufgrund des stetigen Wachstums der Gesellschaft das frühzeitige Erkennen, die Analyse, die Bewertung und das Management von Risiken. Dabei spielt die regelmäßige Kommunikation auf allen Ebenen eine entscheidende Rolle. Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, sind derzeit nicht zu erkennen.

- **Bilanzielle Risiken**, soweit sie bis zur Bilanzerstellung erkennbar waren, wurden durch entsprechende Rückstellungen berücksichtigt.
- **Elementarrisiken** werden durch einen umfassenden Versicherungsschutz abgedeckt.
- Das **Vertriebs- und Marktrisiko** wird durch die 36 kompetenten, selbständigen Vertriebspartner sowie die weiteren 7 Systempartner im gesamten Bundesgebiet minimiert. Die ständig wachsenden regelmäßigen Programmpflege- und -mieteinnahmen verschaffen der RA-MICRO Software AG zunehmend eine weitgehende Unabhängigkeit von konjunkturell bedingten Absatzschwankungen im Bereich des Neuvertriebs. Der Innovationsvorsprung der RA-MICRO Kanzleisoftware wird durch einen umfangreichen Patentschutz gesichert. Darüber hinaus erfolgt durch das Unternehmen selbst und das Vertriebspartnernetz eine umfassende Marktbeobachtung, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppen schnell reagieren zu können.
- **Länderrisiken** sind für die RA-MICRO Software AG von untergeordneter Bedeutung, da der Markt auf das Bundesgebiet beschränkt ist.
- **Forderungsausfallrisiken** waren durch die breite Streuung des Kundestamms sowie des straff organisierten Forderungsmanagements kaum zu verzeichnen.
- Ein **Abhängigkeitsrisiko** von Lieferanten besteht nur bezüglich der verwendeten Software von Drittanbietern, da das Unternehmen fast völlig aus eigenen Ressourcen produziert. Die Software von Drittanbietern wird sorgfältig ausgewählt und es kommen nur Premiumprodukte zum Einsatz. Die von den Händlern eingesetzten Drittprodukte erzeugen lediglich eine

indirekte Abhängigkeit. Das Risiko wird durch ausreichende Tests und weitreichende Empfehlungen minimiert.

- **Produkt Risiken** begrenzen sich auf Programmfehlfunktionen. Die Erstellung der RA-MICRO Kanzleisoftware fußt auf bewährten Produktionsstrukturen, die u. a. durch das ausgeprägte Produktionscontrolling und Testen vor der Auslieferung gepaart mit sehr erfahrenen Mitarbeitern reduziert wird. Nach der schrittweisen Auslieferung der Updates und Patches stehen verschiedene Supportlevels zur Verfügung, um mögliche Schwierigkeiten schnellstmöglich zu beheben.
- **Finanzielle Risiken** werden durch das im Rahmen des Risikomanagements aufgebaute und optimierte kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachungssystem aufgefangen bzw. minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.
- **Fremdwährungsrisiken** bestehen für das Unternehmen nicht, da nur in Euro fakturiert wird.
- **Personalrisiken** bestehen für das Unternehmen insoweit, als die RA-MICRO Software AG durch die aufstrebende IT-Branche im harten Wettbewerb um die besten Köpfe der Branche steht. Aufgrund dessen werden Schlüsselpersonen identifiziert und eine mögliche Doppelbesetzung angestrebt. Die Personalpolitik des Unternehmens ist so ausgerichtet, dass das Personalrisiko möglichst minimiert wird.
- **IT-Risiken:** Den Risiken im Zusammenhang mit Cyberkriminalität und damit dem Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Unternehmensdaten begegnet die RA-MICRO Software AG mit dem Einsatz von IT-Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Firewall- und sonstige Prevention-Systeme). Zusätzlich wird die Sicherheit durch die Beschränkung von Zugriffsrechten auf die Systeme sowie durch das Vorhalten von Backup-Versionen der kritischen Datenbestände erhöht.

4.2. Chancenbericht

Der Erfolg und die Einzigartigkeit der RA-MICRO Software AG beruhen auf dem leidenschaftlichen Vorwärtsstreben hin zum Besseren für den Erfolg der Kunden und des Unternehmens. Die Maxime einer fairen, kulanten Kundenbeziehung gilt bis heute und wurde zu einer wichtigen Grundlage des jährlich wachsenden Erfolges. Eine solide, sichere Grundlage für den Erfolg des Unternehmens bilden die ständige Entwicklung der RA-MICRO Kanzleisoftware und deren Anpassung an die immer wieder neu entstehenden Marktbedingungen sowie der ständig wachsende Kundenstamm, dessen Grundlage der Programmpflege- und Supportvertrag bildet.

Der Mehrwert der RA-MICRO Kanzleisoftware ergibt sich aus der äußerst komfortablen Bedienung und dem exakt aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der einzelnen Programmteile sowie der Integration modernster Online- und KI-Dienstleistungen. Zeitersparnis und Steigerung der Kanzleieffizienz sind der greifbare Mehrwert, den es gilt, im Sinne der RA-MICRO Kanzleisoftware-Anwender weiter auszubauen und gegenüber der Konkurrenz als Wettbewerbsvorteil zu nutzen. Der zunehmende ökonomische Druck auf die Kanzleien, die geringere Verfügbarkeit geeigneter Kanzleimitarbeiter und die Veränderung der anwaltlichen Arbeitswelt bieten für die RA-MICRO Kanzleisoftware sehr gute Ausbauchancen. Des Weiteren steht für viele Anwaltskanzleien die Umstellung von der analogen Papiertechnik zur elektronischen Dokumentennutzung in den kommenden Jahren bevor. Mit der seit dem 01.01.2022 geltenden aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches sind alle Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, mit der Justiz elektronisch über sichere Übermittlungswege zu kommunizieren. Ab dem 01.01.2026 sind die Akten in Rechtssachen grundsätzlich elektronisch zu führen. Damit wird die Papierakte perspektivisch entfallen. Eine Investitionswelle in die Digitalisierung und den Umbau in eine elektronische Kanzleiorganisation wird die Folge sein.

Ein weiteres Potenzial liegt in den Kanzleien, die sich bisher der Nutzung einer professionellen Kanzleisoftware entziehen. Die RA-MICRO Software AG hat in den vergangenen vier Jahrzehnten der Begleitung der Anwaltschaft, immer wieder erfolgreich weit vorausschauend zu frühestmöglichen Zeitpunkten digitale Entwicklungen begonnen: vor vier Jahrzehnten PC-Software, vor zwei Jahrzehnten RA-MICRO Online Recherchen, DASD Deutscher Anwaltssuchdienst, Digitales Diktat mit integrierter Spracherkennung, vor einem Jahrzehnt den E-Workflow ein-

schließlich Tablet E-Akten App. In dieser Tradition des Vorausschauens des organisatorischen Bedarfes der deutschen Anwaltschaft steht der weitere Ausbau des Portfolios der RA-MICRO Software AG, insbesondere in Richtung Künstliche Intelligenz.

Das flächendeckende bundesweite RA-MICRO Vertriebs- und Systempartnernetz gewährleistet eine umfassende Beratung direkt am Kanzleistandort sowie einen umfangreichen Vor-Ort-Service – vor und nach der Installation der RA-MICRO Kanzleisoftware. Auf den Produktpräsentationen der Vertriebspartner können sich Kunden sowie potenzielle Neukunden über die RA-MICRO Kanzleisoftware und über weitere Produkte informieren. So erhalten sie einen Überblick über den Leistungsumfang der einzelnen Produkte der RA-MICRO Software AG. Die Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch im Verhältnis von RA-MICRO Software AG zur Anwenderschaft erfolgte in 2025 im Rahmen von Online- und Präsenz-Veranstaltungen.

Alle von der RA-MICRO Software AG und ihren Mitarbeitern ausgehenden Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, das anhaltende Wachstum des Unternehmens fortzusetzen.

5. Prognosebericht

Nach der erneut positiven Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr sowie einer weiterhin hohen Offenheit der Anwender für Digitalisierungsthemen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz blickt die RA-MICRO Software AG zuversichtlich auf das Geschäftsjahr 2026. Die Gesellschaft erwartet eine weiterhin stabile Geschäftsentwicklung auf dem erreichten hohen Niveau und geht derzeit davon aus, die Umsatzerlöse auf dem Niveau des Berichtsjahres zu halten.

Ein zentrales Ziel für das Geschäftsjahr 2026 ist die Gewinnung von rund 370 kostenpflichtigen Neulizenzverträgen.

Für das Geschäftsjahr 2026 geht die RA-MICRO Software AG von einem Jahresergebnis aus, das insgesamt leicht unter dem des Berichtsjahres liegt.

Auch in den kommenden Geschäftsjahren verfolgt die RA-MICRO Software AG das Ziel, das bestehende effiziente Kostenmanagement konsequent fortzuführen und gezielt weiterzuentwickeln. Dadurch sollen vorhandene Einsparpotenziale genutzt und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, weiterhin in den Ausbau der Marktanteile sowie in die Weiterentwicklung der Produkte zu investieren und die nachhaltige Rentabilität des Unternehmens weiter zu stärken.

6. **Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG**

Die RA-MICRO Software AG war im Geschäftsjahr 2025 ein abhängiges Unternehmen i. S. d. § 312 AktG. Der Vorstand der RA-MICRO Software AG hat deshalb gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht der Geschäftsführer über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlusserklärung enthält:

"Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, ist die Gesellschaft nicht benachteiligt worden."

Berlin, 17. April 2026



Marie Becker
- Vorstand -
RA-MICRO Software AG



Josef Heinz
- Vorstand -
RA-MICRO Software AG

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.